



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2015
(OR. fr)

14154/15
ADD 1

PV/CONS 62
AGRI 603
PECHE 432

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3425.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 16. November 2015 in
Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 13813/15 PTS A 84)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 76/621/EWG des Rates zur Festsetzung des Höchstgehalts an Eruksäure in Speiseölen und -fetten und der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie [erste Lesung] (GA)..... 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission [erste Lesung] (GA+E)..... 3
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG [erste Lesung] (GA+E)..... 4
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [erste Lesung] (GA) 5
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates [erste Lesung] (GA+E).... 5

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

B-PUNKTE (Dok. 13811/15 OJ CONS 62 AGRI 583 PECHE 419)

7. Sonstiges..... 6
 - d) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag
 - e) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 76/621/EWG des Rates zur Festsetzung des Höchstgehalts an Erukasäure in Speiseölen und -fetten und der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 53/15 AGRI 489 AGRIORG 68 AGRIFIN 83 CODEC 1245

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 AEUV).

- 2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 38/15 DENLEG 90 AGRI 362 CODEC 956

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

3. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 35/15 EF 104 ECOFIN 459 CONSOM 102 CODEC 843

+ REV 1 (hr)

+ REV 2 (sk)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der luxemburgischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Luxemburgs

"Mit der ersten Richtlinie über Zahlungsdienste (2007/64/EG) wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines EU-weiten Binnenmarkts für Zahlungen geschaffen und eine einmalige Zulassung für Zahlungsdienstleister eingeführt.

Die neue Zahlungsdiensterichtlinie, durch die die Richtlinie 2007/64/EG aufgehoben wird, unterminiert das mit der Richtlinie 2007/64/EG eingeführte System der einmaligen Zulassung sowie den Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat, wodurch eine erneute Fragmentierung des Marktes möglich wird. Eine derartige Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute steht im Widerspruch zum Ziel des ursprünglichen Vorschlags, nämlich die Entwicklung eines EU-weiten Markts für elektronische Zahlungen zu fördern, und läuft dem zuwider, was bisher in anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen erreicht wurde. Luxemburg ist der Ansicht, dass der Text keinen kohärenten Ansatz bei der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung und bei der entsprechenden Ausgewogenheit zwischen den Befugnissen der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf andere Dossiers über Finanzdienstleistungen bietet.

Deshalb stimmt Luxemburg gegen die neue Zahlungsdiensterichtlinie."

Erklärung Frankreichs

"Im Interesse der Verständlichkeit der Richtlinie über Zahlungsdienste stellt Frankreich klar, dass der in der französischen Sprachfassung der Richtlinie verwendete Begriff '*schémas*' de paiement par carte (Kartenzahlungssysteme) entsprechend der französischen Fassung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und dem französischen Sprachgebrauch in dem Sinne zu verstehen ist, dass er die '*systèmes*' de paiement par carte bezeichnet."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 41/15 EF 131 ECOFIN 564 CODEC 970
+ COR 1 (It)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 45/15 ENFOPOL 188 CODEC 978

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV)

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Infolge der Anwendung des Protokolls Nr. 22, gemäß dem Dänemark nicht an die CEPOL-Verordnung gebunden ist, die den vorherigen CEPOL-Beschluss ersetzt, wird Dänemark, sobald die Verordnung zur Anwendung gelangt, sich nicht länger an der CEPOL beteiligen."

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

"Das Europäische Parlament und der Rat erklären, dass die für diese Agentur festgelegten Verwaltungsstrukturen und -bestimmungen maßgeschneidert und fallspezifisch sind. Die einschlägigen Bestimmungen der Kapitel III und V dieser Verordnung sollten daher künftige Rechtsakte in Bezug auf andere Agenturen im Bereich Justiz und Inneres nicht berühren."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

B-PUNKTE

7. Sonstiges

d) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (**erste Lesung**)
Interinstitutionelles Dossier: 2014/0014 (COD)
 - Informationen des Vorsitzes
13962/15 AGRI 591 AGRIFIN 105 AGRIORG 90 CODEC 1501

e) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

- Informationen des Vorsitzes
(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates) ⁽¹⁾
13962/15 AGRI 591 AGRIFIN 105 AGRIORG 90 CODEC 1501

Bezüglich des Punkts 7 Buchstaben d und e nahm der Rat Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand sowie von den Bemerkungen eines Großteils der Delegationen und versicherte dem Vorsitz, dass er ihn bei der Fortsetzung der Gespräche mit dem Europäischen Parlament unterstützt.